



Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur weiteren Änderung der Landesbauordnung 2018 in 2023

Die Deutsche Telekom begrüßt die vorgesehenen weiteren Änderungen der Bauordnung NRW als wichtige weitere Schritte zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Nordrhein-Westfalen

I. Anhebung der genehmigungsfreien Höhen im Innenbereich – (§ 62 Abs. 1 Ziff. 5a aa BauO NRW)

Die Anhebung der genehmigungsfreien Höhen für Antennen und Masten tragende Antennen auf 20m im Innenbereich ist begrüßenswert, da hiermit sichergestellt ist, dass auch bei technologischen Weiterentwicklungen die hieraus resultierenden Notwendigkeiten in absehbarer Zeit nicht wieder zu baugenehmigungspflichtigen Anlagen führen.

Die Einführung des neuen Mobilfunkstandards bedingt schon aktuell die Verwendung von Mobilfunkantennen, mit denen mehrere Mobilfunkdienste (GSM, UMTS, LTE, 5G) gleichzeitig über eine Antenne bereitgestellt werden können. Aufgrund geänderter technischer Parameter führt dies für Standorte im Innenbereich zu dem Erfordernis, dass im Hinblick auf die einzuhalten Sicherheitsabstände größere Masthöhen als bisher erforderlich wurden und werden. Mit der Weiterentwicklung der Mobilfunktechnik und dem Aufbau eines weiteren Mobilfunknetzes ist dabei zumindest mittelfristig erwartbar, dass weitere Erhöhungen erforderlich werden.

In Hinsicht auf die Erhöhung von 15m auf 20m bestehen aus denselben Erwägungen wie bei der letzten Änderung auch keine durchgreifenden Argumente, die gegen eine weitergehende Freistellung in § 62 Abs. 1 Ziff. 5a aa BauO NRW sprechen:

Das Bauordnungsrecht normiert die baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben und regelt in erster Linie die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen. Bei Mobilfunkanlagen ist dabei festzuhalten, dass auch bei einer bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsbedürftigkeit im Ergebnis in der Praxis bislang fast ausnahmslos eine Baugenehmigung erteilt wurde und damit eine bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht häufig nur zu einer Verzögerung eines regelmäßig baurechtlich zulässigen Vorhabens des Betreibers führt, ohne dass ein erkennbarer Vorteil an anderer Stelle entsteht. Da die Mobilfunkbetreiber zumindest mittelfristig vermutlich auch um eine weitere Erhöhung der Standorte nicht herumkommen werden, entspricht

die geplante Änderung in Art. § 62 Abs. 1 Ziff. 5a BauO NRW den Anforderungen für einen zukünftigen 5G-Mobilfunkaufbau in Innenbereichen.

II. Entfall der genehmigungsfreien Höhen im Außenbereich (§ 62 Abs. 1 Ziff. 5a aa BauO NRW)

Der Entfall der Höhenbegrenzung für Antennen tragenden Masten im Außenbereich ist auf die Versorgung von Verkehrswegen und die Versorgung ländlicher Bereiche sehr zu begrüßen, da in diesen Bereichen regelmäßig Masten mit Höhen von 30-40m erforderlich sind.

Dass nach § 54 Absatz 4 BauO NRW berechtigte Personen die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit zu bescheinigen haben, ist nachvollziehbar und bildet sowieso die gelebte Praxis ab.

Der Entfall der Genehmigungspflicht kann somit sicherlich einen wichtigen Beschleunigungsfaktor darstellen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass man die Freistellung nicht durch § 65 Abs. 2 BauO NRW wieder aushebelt, wonach bei Sonderbauten (ab 30m Höhe) wieder Sonderregelungen gelten. Hier wäre eine Klarstellung in § 50 Abs. 2 BauO hilfreich, dass ein nach § 62 Abs. 1 Ziff. 5a aa BauO freigestellter Mast nicht als Sonderbau gilt.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der Entfall der Baugenehmigungsbedürftigkeit nicht zum Entfall anderweitiger Genehmigungen, beispielsweise aus dem Bereich des Denkmal- und Naturschutzes, führt. Hierzu hatten wir allerdings die Notwendigkeit angemerkt, dass es im Bereich der Behandlung von landschafts- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen einer einheitlichen und verschlankten Verfahrensweise bedarf, die auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Mobilfunkausbaus Rechnung trägt. Hierzu ist aus unserer Sicht eine Abstimmung und Festlegung einheitlicher Verfahrensweisen mit den obersten Naturschutzbehörden anzustreben.

III. Verzicht auf den Nachweis von Abstandsflächen von Antennenträger im Außenbereich

In NRW beträgt die Tiefe der Abstandsflächen im Regelfall 0,2 H, so auch im Außenbereich für Antennenanlagen. In Hinsicht auf die Anforderungen, die sich aus den verschärften Versorgungsbedingungen für die Versorgung von Verkehrswegen sowie daraus ergeben, dass ein hohes Bedürfnis nach Schließung sog. white spots besteht, wurde mit der Reduzierung der Abstandsflächen im Außenbereich durch die Änderung der BauO NRW in 2020 schon ein deutliches Hindernis für die Errichtung von Standorten im Außenbereich reduziert. Jedoch stellt insbesondere in schwierigen Einzelfällen, bei denen nur ein Grundstück geringen Umfangs oder mit ungünstigem

Zuschnitt verfügbar ist (entweder ansonsten keine Vermietungsbereitschaft besteht oder aus naturschutzrechtlichen Beschränkungen heraus) auch die bestehende Abstandsfläche von 0,2 H ein Hindernis dar.

Da gerade im Außenbereich aus unserer Sicht keine Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung bestehen, soweit die angrenzenden Grundstücke nicht bebaut (und bebaubar) sind, ist die Festlegung jeglicher Abstandsfläche für sich genommen nicht sachgerecht; unabhängig davon wie groß man das Maß der Abstandsfläche bestimmt. Auch unter Berücksichtigung erheblichen öffentlichen Interesses am Mobilfunk und der Schließung der letzten Lücken sollte daher von der Pflicht zum Nachweis einer Abstandsfläche abgesehen werden.

Zusätzlich sollte darüber hinaus festgelegt werden, dass in beplanten oder faktischen Baugebieten runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 1,5 m und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 1,5 m im Außenbereich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m an die Grundstücksgrenze gebaut werden dürfen. Dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung des Ausbaus im Vergleich zu bestehenden Regelungen beitragen.

IV. Verwaltungsverfahren

Unbeschadet der Hebung von Beschleunigungspotentialen durch Änderung der BauO NRW entstehen Verzögerungen auch durch uneinheitliche Verfahrensweisen durch die Bauämter, bei denen bei rechtlich gleichgelagerten Sachverhalten unterschiedliche Unterlagen abgefordert und Anforderungen gestellt werden. Dies betrifft vor allem Standorte im Außenbereich, bei denen neben bauordnungsrechtlichen Themen (z.B. der Forderung von Brandschutzmaßnahmen bei Masten als Sonderbauten (d.h. ab 30m Höhe) auch bauplanungsrechtliche (z.B. bei Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens) wie auch naturschutzrechtliche Themen (z.B. bei der Behandlung der Kompensation von Eingriffen in die Natur oder bei den Anforderungen an landschaftspflegerische Begleitpläne) unterschiedlich behandelt werden. Hier würden wir es als sehr hilfreich ansehen, wenn es durch Ihr Haus einen verwaltungsinterne Handlungsanweisung bzw. Erläuterung geben könnte, der als Leitfaden für Baubehörden und Gemeinden dienen kann. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang, wenn auch das Ministerium für ULNV hierbei mit einbezogen werden könnten.

V. Verfahrensfreie Bauvorhaben (§62) - (Wieder)Einfügung eines Kommas

Bei der beabsichtigten Erweiterung der Baugenehmigungsfreiheit auf 20m wird durch ein gestrichenes Komma eine partielle Einschränkung der Freistellung in Bezug auf freistehende Antennenträger bewirkt.

Der Text des Entwurfs von § 62 lautet derzeit:

„Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 20 m auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechnigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,“

Damit bezieht sich die Freistellung nur noch auf Antennenträger auf Gebäuden. Durch eine einfache **(Wieder)Einfügung eines Kommas an der „vorherigen“ (richtigen) Stelle** wird der beabsichtigte Regelungsinhalt jedoch wieder hergestellt:

„Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 20 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechnigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,“

VI. Abstandflächenbefreiung im Außenbereich (§6)

Ein Großteil der von uns eingesetzten Stahlgittermaste, werden aufgrund ihrer sich verjüngenden Bauform, die Breite von 1,50 m am Fuß überschreiten. Auch bei sogenannten Schleuderbetonmaste wird die Breite überschritten, sollte sich die Angabe von 1,50 m auf den Mast inklusive Plattform beziehen.

Um einen hohen Wirkungsgrad zu erzielen, bedarf es aus unserer Sicht einer geringfügigen Anpassung des Gesetzeswortlauts, indem ein „und“ durch ein „oder“ ersetzt wird.

Der Gesetzestext sollte wie folgt geändert werden:

„Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und oder einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.“

Wir stehen hier gerne für eine Abstimmung und/oder Zuarbeiten zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie sich auch dieses Themas annehmen könnten.